Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bern
thun kund offentlich mit diesem Brief, das
Wir Unserem lieben getreuen Burger und Herrn Hauptmann Johann
Rudolf Thormann auf sein gethanes anhalten, Ihme einen Erblehen
brief über unsere Erblehen Mühle an der Fellen Mühle gelegen und der
Stadt Bern zu Lehen rührend, in Erblehens Weise zu ertheilen und zu
lassen gnädig bewilliget haben, Thun das auch hiemit wissentlich in
Crafft dieses Briefs, also und dergestalten, das Wir Ihme
Hauptmann Johann Rudolf Thormann
die Erblehen Mühle an der Fellen Mühle genannt, mit allen
Ihren Zugehörden, wie solche Ihme von seinem Vorfahren Herr Johann Conrad Tscharner
Ehemahligen Burgern allhier, Erblehens weise verliehen worden.

Und da Herr Hauptmann Johann Rudolf Thormann
Uns gebetten hat, Ihme die Erblehen Mühle an der Fellen Mühle
mit Ihren Zugehörden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche
Ihme von seinem Vorfahren Herr Johann Conrad Tscharner
Ehemahligen Burgern allhier, Erblehens weise verliehen worden,
Erblehens weise zu verleihen, Wir Ihme aber solches
nicht haben abschlagen wollen, sondern gemeldte Erblehen
Mühle an der Fellen Mühle genannt, mit allen Ihren

Demselben, daß der Herr Löbl. Unterthanen Obrigkeit per [illegible] bewog
[illegible] Gulden rheinisch, in specie auf [illegible] bin[illegible]
Hand Andringung ohnfehlbar gezahlen sollen. Wo dann selber in
seinem eigenen Posten verfahren, und in specie auf [illegible]
standig, den unsern machen lassen, die Mauern, Fassung und Fass-
Riesel, samt dem Fuge bauen der Fazir Mühle, nicht das mindeste
ausgenommen, gegen alles Laugnen, Einreden und Appellir-
den nicht achtung der Insinuirung des Urtheils solches Herrn Erbe
gebiethet, mit Eigen und Exekution zu handen Händen und auf dem
Todes mit seinen Pfanden und Mögen anstatt sonstiger Zahlung
gesetzt, solches Urtheil abgefasset und ge-
fasset wird, wornach sich der andern Herrn Erben zu
verhalten den Unkosten seinen Antheil zu bezahlen schuldig
sein und verbunden sein soll.

Hingegen wollen wir diesem ersten und gemeinen Unser
Rath Löbl. Amt das Mauerwerk an dem Hause zu allen
Orten mit Laden verfahren, was nöthig sein auffführen, und das
Unsere Posten, wie Recht ist in seinem ordentlichen Lauf dem
Herrn zu leisten.

Verandern diesem das benöthigte Holz zu Thaag, Thandel
und Zaun Raumen auf Grund und Unsere Rath Erlaubung gegen
billige Bezahlung zu nehmen lassen, mit dem klaren Endig,
das und das diesem Erbtheiligten Holz in seinem eigenen Posten
zu diesem zu lassen unverfliesslich sein sollen.

Thun auch obgemeldten Herrn Johann Melchior Haid
seinen nachkommenden Herrn Erben, und den Unseren

Nachkommen

Nachkommen in der Ingiering den obberührten Herrn Erben hinfüro nicht
in das Hasslinger Gallen sondern aufgefangen sollen, solle
dann und jedermal, so nöthig Herrn Erben Uns zu Unserem Thaferen
Lieferen Antrag und Satisfaction und Verbesserung, innerhalb so
lang und viel, bis Uns und Unsere Forderung allerdings Vergnügt
Leisten werden.

Zu dem zu Thaferen Urkund haben Uns diesen Herr
Johann Melchior Haid, diesen Einsatz genommen Brief
Rath an seinem Secret Insigel bekräftigt zu geben
erkannt und ertheilet. Den 15ten Monats Tag nach Christi Geburt
gezelt Ein Tausend Achthundert Jahr.

1 B. 13. 9.

Leben-Brief

N.5.

Von Johannes Müller,

Den 15ten February 1800.

A I 1193